



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 (1) Unter dem Namen „SATUS Lenzburg“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lenzburg. Der Verein wurde 1921 gegründet.

(2) Der SATUS Lenzburg ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Der SATUS Lenzburg

- ist ein für alle Menschen offener, polysportiver Breiten- und Freizeitsportverein;
- versteht Sport und Spiel als integrierende Teile einer gesunden Selbstentwicklung des Menschen;
- konzentriert seine Tätigkeiten auf eine sinnvolle, aktive Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 (1) Der SATUS Lenzburg umfasst folgende Mitgliederkategorien: Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.

(2) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Ihnen stehen definierte Vereinsanlässe offen, welche vom Verein subventioniert werden.

(3) Aktive, welche beim STV/SATUS Schweiz gemeldet sind, haben zusätzlich Anspruch auf die Dienstleistungen dieser Dachorganisationen.

(4) Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Rechte und Pflichten

Art. 4 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

(2) Sämtliche Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, sich an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen und Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

(3) Der SATUS Lenzburg richtet Entschädigungen an seine Funktionärinnen und Funktionäre aus. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Aufnahme

Art. 5 Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Austritt

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Streichung, Ausschluss

Art. 7 (1) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen/der Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.

(2) Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern verletzend oder unsportlich verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.

IV. Organisation

Vereins- und Rechnungsjahr

Art. 8 Vereins- und Rechnungsjahr beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

Vereinsorgane

Art. 9 Die Organe des SATUS Lenzburg sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Generalversammlung

Art. 10 (1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens Ende Februar als Generalversammlung zusammen. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitgliedschaft vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

(2) Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus durch den Vorstand anzuzeigen.

(3) Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.

(4) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

(5) Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit.

(6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(8) Die Aufgaben und Rechte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Gebühren
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
- Beschlussfassung über Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Wahlen:
 - Präsident/Präsidentin
 - Kassier/Kassierin
 - übrige Mitglieder des Vorstandes
 - Revisoren sowie Ersatzrevisoren
 - Fähnrich
- Erlass von Reglementen
- Festlegung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge und Diverses

Vorstand

Art. 11 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Er konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin- selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jährlich durch die Generalversammlung. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Aufgaben und Rechte:

- Die Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich Dritten gegenüber durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich dem Bank- und Postcheckverkehr.
- Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.
- Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme von CHF 2'000. Davon ausgenommen sind budgetierte und von Versammlungen sanktionierte Ausgaben.
- Der Vorstand wählt
 - die Riegenleiterinnen und Riegenleiter sowie
 - die OK-Mitglieder.

Revisoren

Art. 12 (1) Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Den Revisoren obliegt die Pflicht, die Vereinsrechnung und Buchhaltung mindestens 1 Mal pro Rechnungsjahr zu prüfen.

(3) Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Riegen

Art. 13 (1) Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten und Freizeitaktivitäten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Generalversammlung zuständig. Über die probeweise Einführung neuer Riegen befindet der Vorstand.

(2) Die Riegen bestimmen eine verantwortliche Person, die die Verbindung zum Vorstand sicherstellt und für die notwendige Koordination mit den übrigen Vereinsaktivitäten sorgt.

V. Finanzen/Haftung

Art. 14 (1) Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Subventionen
- Sponsoring
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

(2) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

(3) Die Riegen können von ihren Mitgliedern für die Finanzierung geselliger Anlässe und im Hinblick auf grössere Anschaffungen zusätzliche Beiträge erheben.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

(5) Der Verein ist als Veranstalter von Anlässen bei der Sportversicherungskasse SVK haftpflichtversichert. Die Aktiven SATUS sind gemäss Reglement der SVK gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert. Die übrigen Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 15 Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

Vereinsauflösung

Art. 16 (1) Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

(2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der SATUS Sportregion, welcher der Verein angehört, zuzuweisen.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 in Lenzburg. Sie ersetzen die seit dem 12. Februar 2010 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Lenzburg, 14. Februar 2020

SATUS Lenzburg

Nicolas Wildi, Präsident

Vreni Blaser, Aktuarin

Anhang

Beiträge und Entschädigungen

Anhang

Beiträge und Entschädigungen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SATUS Lenzburg.

Die Generalversammlung vom 14. Februar 2020 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

1. Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2020

Aktive	CHF 70.00	(STV/SATUS + CHF 80.00, Doppelmitglieder +CHF 40.00)
Passivmitglieder	CHF 20.00	(Mindestbeitrag)
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

2. Entschädigungen (Stand 2020)

Der SATUS Lenzburg wird von ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären getragen. Eine Entschädigung ist lediglich eine Anerkennung für den persönlichen Aufwand und ein Entgelt für die Umtriebe, aber kein Lohn. Der SATUS Lenzburg unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung von Riegenleiterinnen/-leitern und weiteren Vereinsmitgliedern, sofern diese Bildungsanstrengungen im Interesse des Vereins liegen.

Die nachstehenden Entschädigungen verstehen sich immer pro Jahr:

<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>	<u>Beitragsbefreiung</u>
<i>a) Vorstand</i>		
- Präsident	----	ja
- übrige Mitglieder	----	ja
<i>b) Riegenleitung</i>	CHF 250.00	ja
<i>c) Revisoren/Fähnrich</i>	CHF 20.00	nein
<i>d) Aus- und Weiterbildung</i>		
- pro Halbtage	CHF 25.00	nein
- pro Tag	CHF 50.00	nein

Mitglieder, die nicht gemäss a) bis d) entschädigt werden, aber Aufgaben für den Verein wahrgenommen haben, die weit über eine Helfertätigkeit hinausgehen, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen.

Spesen werden separat abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

Lenzburg, 14. Februar 2020

SATUS Lenzburg

Nicolas Wildi
Präsident

Beat Sardella
Finanzen